

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Anfechtungen der Bürgermeisterwahlen 2016

Die **Kleine Anfrage 1273** vom 19. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Am 5. Juni 2016 fanden Wahlen zu den kommunalen Wahlbeamten statt. Gewählt wurden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Die Stichwahl erfolgte am 19. Juni 2016.

Gemäß § 31 Thüringer Kommunalwahlgesetz hat jeder Wahlberechtigte und bei Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber das Recht, die stattgefundenen Wahlen anzufechten. Die Wahlanfechtung muss mit einer konkreten Begründung verbunden sein. Die Frist zur Einlegung von Wahlanfechtungen ist abgelaufen. Zuständig für die Prüfung von Wahlanfechtungen sind die Rechtsaufsichtsbehörden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Begründung und durch wen wurde die Wahl zum kommunalen Wahlbeamten in welcher Gemeinde/Stadt angefochten (bitte Einzelaufstellung)?
2. Welche Entscheidungen haben die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Fall der nachgefragten Wahlanfechtungen bisher getroffen? Mit welcher Begründung wurden welche Wahlanfechtungen zurückgewiesen? Bei welchen Wahlanfechtungen gab es welche ausreichenden Anhaltspunkte für die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die geeignet waren, zu der Auffassung zu gelangen, dass erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen, die geeignet sind, die Wahl für ungültig zu erklären, und wie werden die Auffassungen begründet (bitte Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden mitgeteilten Informationen können der beigefügten Anlage* entnommen werden.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage

Anlage – Kleine Anfrage Nr. 1273

Rechtsaufsichtsbehörde	Gemeinde	Wahlart	Wesentliche Begründung	Entscheidung/Begründung
Greiz	Rückersdorf	Bürgermeister	Fehlerhaftes Verfahren bei einzelnen Stimmabgaben	Zurückweisung – Wahlfehler war für das Wahlergebnis nicht erheblich
Hildburghausen	Bad Colberg- Heildburg	Bürgermeister	unfairer Wahlkampf, Berichterstattung durch die Presse	In Prüfung
Saale-Holzland-Kreis	Rausdorf	Bürgermeister	Fehler in der Bekanntmachung der Einreichung der Wahlvorschläge	In Prüfung
	Heideland	Bürgermeister	keine Wahl, da nur ein Wahlvorschlag	In Prüfung
Schmalkalden- Meiningen	Wallbach	Bürgermeister	Besetzung des Wahlausschusses, Auszahlung der Briefwahl	Zurückweisung - Wahlausschuss ordnungsgemäß besetzt, Behandlung der Briefwahlunterlagen kein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl
	Wasungen	Bürgermeister	Zurückweisung eines Wahlvorschlags	Zurückweisung – Anfechtende war nicht wahlberechtigt und damit auch nicht anfechtungsberechtigt

Anlage – Kleine Anfrage Nr. 1273

Sömmerda	Andisleben	Bürgermeister	öffentliche Auslegung der Unterstützungsunterschriftenliste, frühere Zusammenarbeit mit dem MfS durch den gewählten Bewerber	Zurückweisung – öffentliche Auslegung der Listen gesetzlich geregelt, keine Hinweise, dass der gewählte Bewerber mit dem MfS zusammengearbeitet hat
	Großrudstedt	Bürgermeister	Führung von zwei Wahlverzeichnissen in einem Wahllokal	In Prüfung
	Wunderleben	Bürgermeister	Beauftragte der Wahlvorschläge nicht zu den Sitzungen des Wahlausschusses geladen, Wahlwerbung in den Räumen des Kinderbetreuungsvereins	In Prüfung
Wartburgkreis	Barchfeld-Immelborn	Bürgermeister	mehrfache Verletzung des Neutralitätsgebots, Wahlbetrug durch die Wahlvorstände	In Prüfung